

GPA-Mitteilung Bau 4/2001

Az. 600.536

01.12.2001

Steuerabzug bei Bauleistungen

Nach den §§ 48 bis 48d Einkommensteuergesetz (EStG) i.d.F. des Art. 4 des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 (BGBl. I S. 2267) sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und alle Unternehmer i.S. des § 2 UStG (somit u.a. auch die kommunalen Auftraggeber, deren Eigenbetriebe und Eigen-/Mehrheits-Gesellschaften) ab 01. Januar 2002 verpflichtet, in den Baurechnungen über Voraus-, Abschlags- und Schlusszahlungen einen **Steuerabzug von 15 v.H. der Bruttovergütung** vorzunehmen und den Abzugsbetrag an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Ein Steuerabzug ist dann nicht vorzunehmen, wenn die an den jeweiligen Auftragnehmer zu zahlende Bruttovergütung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich **5.000 Euro** nicht übersteigt (§ 48 Abs. 2 EStG).

Vom Steuerabzug sind nur **Bauleistungen** betroffen, nicht Liefer- und Dienstleistungen. Nach § 48 Abs. 1 EStG sind Bauleistungen alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Dieser Begriff deckt sich in etwa mit dem Bauleistungsbegriff des § 1 VOB/A. Vom Steuerabzug sind demnach alle VOB-Leistungen betroffen, nicht dagegen die VOL-Leistungen und die Architekten-/Ingenieurleistungen.

Der Bauauftraggeber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem er Zahlungen geleistet hat (**Anmeldungszeitraum**), eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck an die für die Bauunternehmer zuständigen Finanzämter einzureichen. Der Abzugsbetrag ist am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an die zuständigen Finanzkassen **abzuführen**.

Der Bauauftraggeber hat mit den Bauunternehmern bzw. Auftragnehmern über den jeweiligen Steuerabzug **abzurechnen** und dabei die in § 48a Abs. 2 EStG genannten Angaben zu machen.

Der Steuerabzug ist an das für den Bauunternehmer bzw. Auftragnehmer örtlich **zuständige Finanzamt** abzuführen (§ 48a Abs. 1 EStG). In der Regel ist dies das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Es empfiehlt sich, bei den Bauunternehmern stets nachzufragen, welches Finanzamt bzw. welche Finanzkasse für sie zuständig ist.

Der Steuerabzug wird von dem zuständigen Finanzamt auf die von dem Bauunternehmer zu entrichtende Steuer (z.B. Lohnsteuer, Einkommen- oder Körperschaftsteuer) angerechnet.

Hat ein Bauunternehmer bzw. Auftragnehmer seinen Wohnsitz bzw. seine Geschäftsleitung im Ausland, besteht eine zentrale Zuständigkeit im Bundesgebiet, die bei den Finanzämtern erfragt werden kann. Für Unternehmen aus der Schweiz ist beispielsweise das Finanzamt Konstanz zuständig. Bei ausländischen Unternehmen erfolgt die Bauabzugsbesteuerung unabhängig vom Umsatzsteuerabzugsverfahren.

Die Bauauftraggeber **haften** für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag (§ 48a Abs. 3 EStG). Es ist deshalb wichtig, sämtliche Zahlungen aus Baurechnungen sorgfältig zu erfassen und zu überwachen. Es wird empfohlen, die Bauabzugsbesteuerung einer zentralen Stelle im Haus (z.B. der Kämmerei) zu übertragen.

Die Bauauftraggeber müssen den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn ihnen von den Bauunternehmern bzw. Auftragnehmern eine **Freistellungsbescheinigung** vorgelegt wird. Solche Bescheinigungen werden von den Finanzämtern auf Antrag der Bauunternehmer unter bestimmten Voraussetzungen erteilt (§ 48b EStG). Eine Freistellungsbescheinigung kann befristet auf längstens drei Jahre oder projektbezogen ausgestellt werden. Den kommunalen Auftraggebern wird empfohlen, die Bauunternehmer in geeigneter Weise über das Steuerabzugsverfahren zu informieren und sie auch anzuhalten, Freistellungsbescheinigungen zu beantragen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Merkblätter verwiesen, die bei den Finanzämtern erhältlich sind.